

Vereinsatzung

Förderverein First Responder Baidlkirch e.V.

20.11.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
Der Zweck soll verwirklicht werden durch:	1
§ 3 Eintragung ins Vereinsregister	2
§ 4 Vermögen	2
§ 5 Mittel des Vereins	2
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 7 Ernennung zum Ehrenmitglied	3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 9 Mitgliedsbeiträge	4
§ 10 Organe des Vereins	4
§ 11 Vorstandschaft	4
§ 12 Amtsdauer der Vorstandschaft	5
§ 13 Kassenführung	6
§ 14 Beschlussfassungen des Vorstandes	6
§ 15 Mitgliederversammlung	7
§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 17 Virtuelle und hybride Versammlung	8
§ 18 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliedsdaten	8
§ 19 Auflösung des Vereins	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Förderverein First Responder Baidlkirch (e.V.)“.
- Der Verein hat seinen Sitz in 86510 Baidlkirch.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Der Verein führt nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Namenszusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Zweck des Vereins ist die Förderung des First Responder-Systems, einer Untergruppierung der Freiwilligen Feuerwehr Baidlkirch. Der First Responder überbrückt bei einem Notfall nach dessen Alarmierung die Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes mit lebenserhaltenden Maßnahmen. Er ist nicht Teil des öffentlichen Rettungsdienstes und somit eine rein zusätzliche und freiwillige Leistung.
- Im Rahmen der Breitenausbildung bietet der Verein Erste-Hilfe-Kurse sowie Sanitätsdienste an. Die hieraus resultierende Vergütung kommt dem First Responder Dienst zugute.

Der Zweck soll verwirklicht werden durch:

- Gewinnung von aktiven und fördernden Mitgliedern.
- Gewinnung von Zuwendungen, Schenkungen und Spenden zur finanziellen Unterstützung für Ausrüstung, Ausbildung und Unterhalt.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem Finanzamt und dem Vereinsregister vorzulegen.

§ 3 Eintragung ins Vereinsregister

- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Vermögen

Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind:

- die Beiträge der Mitglieder
- Zuwendungen, Schenkungen und Spenden
- Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen Gewinne, Zinserträge, Bewirtung bei Veranstaltungen, z.B. Benefizveranstaltungen
- Dienstleistungen wie Sanitätswachdienste für Veranstaltungen
- Vergütung von Erste – Hilfe – Kursen

§ 5 Mittel des Vereins

- Dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Auch Firmen, Vereine und Gemeinden können fördernde Mitglieder werden.
- Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 7 Ernennung zum Ehrenmitglied

Mitglieder und Persönlichkeiten (auch Persönlichkeiten, die keine Mitglieder sind), welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung und Beitragsfreistellung erfolgt auf Vorschlag und einstimmigen Beschluss des Vorstands.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- bei nicht bezahltem Beitrag durch Streichung von der Mitgliedsliste
- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

- durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann, wenn es sich vereinschädigend verhält, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss der Mitgliedschaft ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

Der Vorstand legt den Einspruch der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Einspruchsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss. Die Mitgliedschaft gilt als beendet.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
- Die Festlegung der Beitragshöhe für aktive und / oder passive fördernde Mitglieder erfolgt nach Vereinsgründung durch den Vorstand.
- Der Mitgliedsbeitrag kann aber jederzeit freiwillig höher angesetzt werden.
- Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren jeweils im Januar eines Jahres eingezogen.
- Aktive Mitglieder der First Responder Baidnkirch können sich vom Mitgliedsbeitrag mit Antrag beim Vorstand befreien lassen.
- Bei Neumitgliedern wird der 1. Mitgliedsbeitrag im darauffolgenden Jahr berechnet.
- Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich zur mittelbaren und unmittelbaren Durchsetzung des Vereinszwecks zu verwenden

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstandschaft

Der Gesamtvorstand besteht aus

- der/dem ersten Vorsitzenden
- der/dem zweiten Vorsitzenden
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Kassenwart/in
- 1. Beisitz (Gruppenleiter/in der First-Responder-Gruppe, solange nicht bereits in den Vorsitzendenämtern vertreten ist)
- 2. Beisitz (Funktion des Kassenprüfers)
- 3. Beisitz (Funktion als Vertrauensperson)

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt den Verein gemäß dieser Satzung im laufenden Geschäftsjahr. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Belangen durch den Vorstand vertreten. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die erste und der die zweite Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden kann den Verein einzeln vertreten, da beide einzelvertretungsberechtigt sind.

Im Innenverhältnis ist bestimmt

- Rechtsgeschäfte bis 250,00 € können vom 1. Vorsitzenden allein getätigt werden.
- Rechtsgeschäfte ab 250,01 € der Zustimmung des gesamten Vorstandes bedürfen. Die Zustimmung kann auch kurz und schriftlich erfolgen.
- Für Bankgeschäfte erhalten der Kassenwart und der 1. Vorsitzende eine Vollmacht.

Weitere Aufgaben des Vorstandes

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und der Tagesordnung.
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Erstellung des Jahresberichtes.
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins nach Außen.
- Führung einer Vereinschronik.
- Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Unterstützung gründen. (Diese haben nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht, die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist möglich, wenn dazu Bedarf besteht).

§ 12 Amtsdauer der Vorstandschaft

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, in geheimer Wahl gewählt; er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstands im Amt.
- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt das Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode.
- Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab 18 Jahre.

- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat eine ordentliche Amtsübergabe an den Nachfolger zu erfolgen.
- Die ordnungsgemäße Übergabe hat in einem Übergabegespräch stattzufinden. Zu übergeben sind alle Unterlagen, die er zur Amtsführung erhalten oder erlangt hat.

§ 13 Kassenführung

- Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.
- Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer zu prüfen.
- Sie sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Beschlussfassungen des Vorstandes

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich, einberufen werden.
- Eine Ladungsfrist von mindestens 5 Tagen ist einzuhalten.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und müssen das Abstimmungsergebnis enthalten.
- Beschlussfassungen können auch online mit Hilfe von Kommunikationsmitteln erfolgen.
- Lässt sich kein Mehrheitsbeschluss herbeiführen, ist eine erneute Vorstandssitzung mit allen Mitgliedern durchzuführen.

§ 15 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 18 Jahren eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Kassenwartes, des Schriftführers und Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder notwendig.
- Beschlussfassung aller vorliegenden Anträge
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal statt.
- Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder das schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragen.
- Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Aktiven der Gruppe "First Responder Baidlkirch" das schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragen.
- Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, durch Veröffentlichung auf der Homepage sowie schriftlich jedem Mitglied einberufen. Dabei ist die vorhergesehene Tagesordnung mitzuteilen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

- Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- Die Wahl des Vorstandes ist geheim durchzuführen.
- Für die Wahl in den Vorstand genügt eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. (Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste, mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung, zulassen).
- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Über die Mitgliederversammlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 17 Virtuelle und hybride Versammlung

Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 18 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliedsdaten

- Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und

löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

- Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
- Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.
- Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.
- Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.
- Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 19 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks fallen die Vermögenswerte an die Freiwillige Feuerwehr BaidlKirch e.V., Glonstraße 1, 86510 BaidlKirch.
- Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstand die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§20 Haftung

- Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

- Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

